

Bekanntmachung

Neufassung des Umsatzsteuergesetzes¹⁾

am 8. Mai 1926 (Reichsgesetzbl. I Nr. 26 S. 218)

Grund des Artikel X § 32 Abs. 2 des Gesetzes über Steuer-
gen zur Erleichterung der Wirtschaftslage vom 31. März
Reichsgesetzbl. I S. 185) wird nach Zustimmung des Reichsrats
nde Neufassung des Umsatzsteuergesetzes bekanntgemacht.

den 8. Mai 1926.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Popitz

Umsatzsteuergesetz

§ 1

Umsatzsteuer unterliegen:

Leistungen und sonstige Leistungen, die jemand innerhalb der
Inland gegen Entgelt ausführt. Als gewerbliche
Leistung gelten für dieses Gesetz auch die Verrichtung und der
Vertrieb. Die Steuerpflicht wird weder dadurch ausgeschlossen,
die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt, oder ein Verein, eine
Genossenschaft oder eine Genossenschaft, die nur an die eigenen Mit-
glieder liefern, die Tätigkeit ausüben, noch dadurch, daß die Lei-
stung auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung be-
wird oder kraft gesetzlicher Vorschrift als bewirkt gilt;
Leistungen von Gegenständen aus dem eigenen Betrieb, um sie
zu verkaufen, die außerhalb der gewerblichen oder beruflichen
Tätigkeit liegen, zu gebrauchen oder verbrauchen;

1) In der Verwaltungspraxis: UStG. 1926.

